

Barbara Steininger

Der Souverän und die Volksvertretung

Einleitung

Der WählerInnenwille ist ein weites Feld: Was Wählerinnen und Wähler bewegt, welche Rolle Parteibindung, Themen- und KandidatInnenorientierung, aber auch Koalitionspräferenzen bei der Wahlentscheidung spielen, ist Gegenstand zahlreicher politikwissenschaftlicher Untersuchungen.¹ Die Teilnahme an Wahlen gehört zu den zentralen politischen →Partizipationsmöglichkeiten, ebenso wie die Teilnahme an →Referenden. In einer →parlamentarischen Demokratie ist das direkt vom Volk gewählte Parlament das zentrale Repräsentativorgan. „Parlamente“ gibt es im →Mehrebenensystem auf jeder Ebene, mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen, aber auch mit Gemeinsamkeiten. Auf Bundesebene ist das der →Nationalrat, auf Landesebene sind es die neun →Landtage, auf Gemeindeebene kann man auch den →Gemeinderat im weitesten Sinn als „Parlament auf kommunaler Ebene“ bezeichnen, und auch die Bezirksvertretungen in Wien gehören zu den „allgemeinen Vertretungskörpern“.² Der →Bundesrat wird nicht direkt gewählt, sondern von den einzelnen Landtagen beschickt. Durch die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union sind die ÖsterreicherInnen auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament berechtigt: Die erste EU-Wahl in Österreich fand im Oktober 1996 statt.

**Parlament
zentrales
Repräsentativorgan**

In der parlamentarischen Demokratie bestimmt das Wahlsystem darüber, welche Parteien die Regierung stellen. So werden bei Nationalratswahlen die Abgeordneten gewählt, das Ergebnis ist aber auch ausschlaggebend für die Bildung der Regierung. Das Wahlergebnis bildet die Ausgangsposition für die Parteien: Welche Regierungskoalition letztendlich zustande kommt, ist das Ergebnis der Parteienverhandlungen und der notwendigen Mehrheiten im Parlament.

**Wahlsystem
bestimmt
Regierung**

Die Möglichkeit, durch die Wahl der jeweiligen Abgeordneten in demokratischer Art und Weise an der staatlichen Willensbildung teilzunehmen, ist das Kernstück jeder Demokratie. Umso wichtiger ist es daher, dass auch tatsächlich Wahlfreiheit und die Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Parteien und KandidatInnen besteht. Gewährleistet wird das in Österreich durch das allgemeine, gleiche, persönliche, unmittelbare, geheime und freie Wahlrecht.

**Wahlfreiheit
wichtig**

Die Nutzung des Wahlrechtes – also die Wahlbeteiligung – erhöht oder senkt die Legitimationsbasis von politischen Institutionen und AkteurInnen. Der Wille zur politischen →Partizipation kann in erster Linie durch Bewusstseinsbildung und Motivation gefördert werden. Im →Mehrebenensystem zeigt sich folgendes Bild: Die EU-Wahlen haben die niedrigste, regionale und kommunale Wahlen zumeist die höchste Wahlbeteiligung. Bei den Nationalratswahlen 2006 lag die Wahlbeteiligung bei 78,5 Prozent und erreichte

**Nutzung des
Wahlrechtes
legt Legiti-
mationsbasis**

Wahlrechtsreform 2007 damit einen historischen Tiefstand verglichen mit den bisherigen Nationalratswahlen.³ Die am 5. Juni 2007 im →Nationalrat beschlossene Wahlrechtsreform (Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 und des passiven Wahlalters auf 18 Jahre, Möglichkeit der Briefwahl im Inland sowie Vereinfachung des Wahlrechtes für AuslandsösterreicherInnen) ist ein Versuch, die Wahlbeteiligung wieder zu erhöhen sowie das Interesse an der Politik bei den Jugendlichen zu wecken bzw. zu steigern. In diese Richtung geht auch der Beschluss des Verfassungsausschusses des Nationalrates, verfassungsrechtliche und technische Möglichkeiten von *e-voting* einer Machbarkeitsanalyse zu unterziehen.⁴ Kritische Stimmen zur Wahlrechtsreform gab es hauptsächlich in Bezug auf die Verlängerung der →Legislaturperiode des →Nationalrates von vier auf fünf Jahre.

WählerInnenwille und Wahlsystem

Das Wahlsystem – Mehrheitswahlrecht oder Verhältniswahlrecht – bildet die Grundlage, in welcher Form der WählerInnenwille zum Ausdruck kommt. Die Verhältniswahl ist das am weitesten verbreitete Wahlsystem. Es wird in den meisten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angewendet. Bereits nach der Wende 1989/90 hat es sich in den Staaten Mittel- und Osteuropas überwiegend durchgesetzt. Dagegen findet das Mehrheitswahlrecht (*The winner takes it all*-Prinzip) beispielsweise in Frankreich und Großbritannien Anwendung. In Österreich werden der →Nationalrat, die →Landtage sowie die Mitglieder des →Gemeinderates und die Mitglieder der Bezirksvertretungen in Wien nach dem Verhältniswahlrecht gewählt, die BundespräsidentInnenwahlen und BürgermeisterInnenwahlen finden nach dem Mehrheitswahlrecht statt. Vorrangiges Ziel des Verhältniswahlrechtes ist es, dass die wahlwerbenden Parteien proportional zu den Stimmen in →Mandaten im Parlament vertreten sind, die politischen Strömungen und Meinungen sollen sich damit „in verkleinertem Maßstab“ im Parlament widerspiegeln. Ziel des Mehrheitswahlrechtes ist es, einer Partei eine Mehrheit an Mandaten im Parlament zukommen zu lassen, damit diese eine Regierung bilden kann. Dies gilt nicht nur für die absolute, sondern auch für die relative Mehrheit an Stimmen.⁵

Wichtige Gestaltungselemente des österreichischen Wahlsystems sind folgende vier Faktoren:

Regional-, Landes- und Bundeswahlkreise 1. *Wahlkreiseinteilung*: Nach der Nationalratswahlordnung 1992 werden die →Mandate für den →Nationalrat in 43 Regionalwahlkreisen, neun Landeswahlkreisen und einem Bundeswahlkreis vergeben. Laut den Ergebnissen der Nationalratswahl 2006 wurden 30 Mandate aufgrund des Bundeswahlvorschlages, 68 Mandate auf der Landeswahlkreisebene und 85 Mandate auf Regionalwahlkreisebene vergeben. Wie die Tabelle „Mandatsverteilung im Nationalrat“ zeigt, dominieren SPÖ und ÖVP bei den Regionalwahlkreismandaten, sie besetzen zusammen 80 der insgesamt 85 Mandate. Der Frauenanteil ist mit 33,3 Prozent auf der Bundesliste (10 Mandatarinnen von 30) am höchsten, bei den Regionalwahlkreismandaten (21 Mandatarinnen von 85) am niedrigsten.

Wahlvorschläge durch Parteien 2. *Die Form der Kandidatur*: Die wahlwerbenden Parteien können Landeswahlvorschläge aus Regionalparteilisten und Landesparteilisten für das erste und zweite Ermittlungsverfahren sowie jeweils einen Bundeswahlvorschlag für das dritte Ermittlungsverfahren einreichen. Diese Listen werden von den einzelnen zuständigen Parteigremien erstellt, dadurch wird bereits eine Reihung der KandidatInnen festgelegt. Viele KandidatInnen kandidieren sowohl in einem Regionalwahlkreis als auch auf der Landesliste, und es ist vom Wahlergebnis bzw. von parteiinternen Entscheidungen abhängig, ob sie ein Regionalwahlkreismandat oder ein Landeswahlkreismandat ausüben.⁶ Politische QuereinsteigerInnen (ohne „Hausmacht“ in einer Parteiorganisation) kandidieren zumeist auf der Bundesliste.

MANDATVERTEILUNG IM NATIONALRAT: REGIONALWAHLKREISE, LANDESWAHLKREISE UND BUNDESEBENE NACH PARTEIEN UND GESCHLECHT						
Partei	Regionalwahlkreismandat	Frauenanteil in absoluten Zahlen	Landeswahlkreismandat	Frauenanteil in absoluten Zahlen	Mandate für die Bundesliste	Frauenanteil in absoluten Zahlen
SPÖ	44	13	17	9	7	3
ÖVP	36	7	23	9	7	4
Grüne	2	1	14	9	5	2
FPÖ	3	0	11	2	7	0
BZÖ	0	0	3	0	4	1
Gesamt	85	21	68	29	30	10

Insgesamt 183 MandatarInnen und damit Abgeordnete im Nationalrat
Stand 4.6.2007

Quelle: Parlament, Abgeordnete nach Wahlkreisen,
http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=907,82266&_dad=portal&_schema=PORTAL (letzter Zugriff 6.6.2007).

3. *Vorzugsstimmen*: Durch die Möglichkeit, Vorzugsstimmen zu vergeben, kann die oben genannte Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die WählerInnen verändert werden. Der Personalisierung des Wahlrechtes wurde durch das veränderte Modell der Vergabe von Vorzugsstimmen und durch die Einrichtung kleinerer Regionalwahlkreise im Jahre 1992 besonderes Augenmerk geschenkt. Die Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen gab es bereits – allerdings unter anderen Bedingungen – seit der Wahlrechtsreform 1970. Seit 1992 können die WählerInnen sowohl auf Landeswahlkreisebene als auch auf Regionalwahlkreisebene je eine Vorzugsstimme vergeben – nicht aber für KandidatInnen auf der Bundesliste. Mit der Reform 1992 wollten die politischen Parteien der zunehmenden Politik- und Parteienverdrossenheit entgegenwirken, die sich in Umfrageergebnissen und sinkender Wahlbeteiligung zeigte. Man wollte damit WählerInnen mobilisieren und den Kontakt zwischen den Abgeordneten und den Wahlberechtigten durch die Verkleinerung der Wahlkreise intensivieren und verbessern. Den BürgerInnen sollte das Gefühl genommen werden, den politischen Parteien bei der Auswahl der KandidatInnen machtlos gegenüberzustehen.

Personalisierung des Wahlrechtes

Mobilisierung der WählerInnen

Tatsächlich gibt es aber nur wenige Abgeordnete, die seit 1992 aufgrund von Vorzugsstimmen ein Mandat im →Nationalrat erhielten.⁷ Denn mittlerweile werben auch die auf „sicheren“ Listenplätzen gereihten KandidatInnen im Wahlkampf mit eigenen Kampagnen gezielt um Vorzugsstimmen. Daher gelingt es KandidatInnen nur vereinzelt, trotz Reihung auf hinteren Listenplätzen mit Hilfe von Vorzugsstimmen in den Nationalrat gewählt zu werden.⁸ Die meisten Vorzugsstimmen sind reine Sympathiebekundungen für SpitzenpolitikerInnen, deren Einzug aufgrund eines vorderen Listenplatzes ohnedies gesichert ist.⁹ Aus Sicht der Abgeordneten sind Vorzugsstimmen ein Indiz für persönliche Bekanntheit sowie ein objektives Kriterium für persönlichen Erfolg und sie schaffen eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Partei.¹⁰

Realpolitisch geringer Effekt

4. *Berechnung der →Mandate*: Wie viele Mandate die Parteien aufgrund der für sie abgegebenen Stimmen erhalten, ist abhängig vom jeweiligen Ermittlungsverfahren. In der Nationalratswahlordnung 1992 wurde festgelegt, dass die Mandate in drei Ermittlungsverfahren zu vergeben sind: auf Ebene der 43 Regionalwahlkreise, der neun Landeswahlkreise sowie des bundesweiten Proportionalausgleichs. In Letzterem werden nur jene Parteien berücksichtigt, die entweder ein Grundmandat in einem Regionalwahlkreis oder bundesweit mindestens vier Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben.¹¹

Mandate vom Ermittlungsverfahren abhängig

Das Parlament als Repräsentationsforum des WählerInnenwillens

Vertretung auf verschiedenen Ebenen Wie bereits in der Einleitung erwähnt, werden Vertretungskörper auf verschiedenen Ebenen gewählt. Neben dem Europäischen Parlament, neben den im Bundesverfassungsgesetz (B-VG) ausdrücklich vorgesehenen allgemeinen Vertretungskörpern wie →Nationalrat, →Bundesrat (wird von den →Landtagen beschickt), Landtage und Gemeinderäte zählen auch die landesgesetzlich eingerichteten Bezirksvertretungen in Wien dazu.¹² Im Folgenden gehe ich aus Platzmangel nur auf den Nationalrat ein.

Die Zusammensetzung des Nationalrates 2007

Die Abgeordneten im Parlament sind Teil der „politischen Klasse“, der Verlauf der politischen Karrieren ist geprägt von spezifischen Rekrutierungsmechanismen. Die Repräsentation verschiedener sozialer Gruppen im Parlament unterscheidet sich von jener in der Gesellschaft: „Dass die soziale Zusammensetzung eines Parlamentes jene der Gesamtbevölkerung nicht spiegelbildlich wiedergibt, kann nicht überraschen, liegt es doch nahe, dass in einer arbeitsteiligen Gesellschaft auch die ParlamentarierInnen als Mitglieder der funktionalen politischen Elite schichtspezifische Merkmale aufweisen.“¹³

Im Folgenden wird die Zusammensetzung des →Nationalrates im Hinblick auf vier demografische und sozialstrukturelle Merkmale – Berufsstruktur, Geschlechterverteilung, Altersstruktur und Bildung – skizziert.

Berufsgruppen *Berufsstruktur der Abgeordneten:* Die größte Berufsgruppe bilden nach wie vor die öffentlich Bediensteten mit 30,6 Prozent, gefolgt von den Angestellten von politischen Parteien, Interessenvertretungen und Sozialversicherungen mit 23,5 Prozent. Der Anteil anderer Berufsgruppen liegt jeweils unter 10 Prozent.

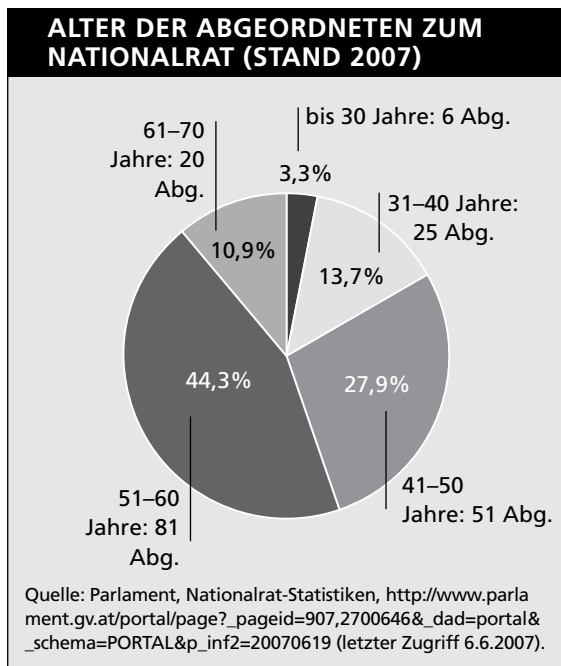
Frauenanteil *Mehr weibliche Abgeordnete:* Der Frauenanteil stieg seit 1945 im →Nationalrat zwar langsam, aber immerhin bis 2006 kontinuierlich: Bis 1983 lag er unter 10 Prozent, den bisherigen Höchststand wies der Nationalrat 2002 mit 33,9 Prozent auf, 2005 betrug er 32,8 Prozent und fiel nach der Nationalratswahl 2006 auf 31,1 Prozent.¹⁴ Im Juni 2007 betrug der Frauenanteil 32,2 Prozent. Während nach der Nationalratswahl 2006 der Frauenanteil im SPÖ-Klub, im Klub der ÖVP und bei den Grünen stieg, verringerte er sich im FPÖ-Klub von 33,5 Prozent im Jahr 2005 auf 9,5 Prozent im Jahr 2007 und auch das BZÖ weist nur einen relativ geringen Anteil auf. Der Unterschied zwischen den einzelnen Klubs ist auch 2007 beträchtlich: Den höchsten Frauenanteil mit 57,4 Prozent haben die Grünen, gefolgt von der SPÖ mit 36,8 Prozent, die ÖVP verzeichnet einen Frauenanteil von 28,8 Prozent, das BZÖ von 14,3 Prozent und die FPÖ bildet mit 9,5 Prozent das Schlusslicht.

Alter der Abgeordneten *Altersstruktur:* Mehr als die Hälfte der Abgeordneten ist über 51 Jahre alt, die jüngste Abgeordnete war 2007 25,9 Jahre alt (siehe Grafik „Alter der Abgeordneten zum Nationalrat“).

(Aus-)Bildung der Abgeordneten *Bildung:* Der AkademikerInnenanteil der Abgeordneten ist um einiges höher als jener der Gesamtbevölkerung: Seit 1986 haben über 40 Prozent der Abgeordneten ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 1994 lag der Höchststand des AkademikerInnenanteils bei 50,8 Prozent. Mittlerweile ist er wieder gesunken und liegt 2007 bei 38,8 Prozent.¹⁵

Aufgaben, Tätigkeit und Amtsverständnis der Abgeordneten

Tätigkeit der ParlamentarierInnen Was tun Abgeordnete in Ausübung ihres →Mandats und wen wollen sie im Parlament vertreten? Die Reden, Debattenbeiträge, Anfragen und Anträge der einzelnen Abgeordneten im Plenum werden am ehesten von den Medien wahrgenommen, sie stellen aber nur



einen Teil der Tätigkeit der ParlamentarierInnen dar.

Nachfolgende Ergebnisse stammen aus einer Untersuchung über das Rollenverständnis und das politische Verhalten der ParlamentarierInnen.¹⁶ Ihre Hauptaufgaben sahen die Abgeordneten in folgenden Bereichen: Gesetzgebung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Kontrolle der Regierung. Die Vertretung der BürgerInnen im Wahlkreis wurde als vierter Aufgabenbereich vor allem von jenen Abgeordneten genannt, die ein Regionalwahlkreismandat innehatten.¹⁷

Rollenverständnis und politisches Verhalten

Der Arbeitsplan des →Nationalrates beruht auf einem vierwöchigen Rhythmus: zwei Wochen für Ausschusssitzungen, eine Plenarsitzungswoche (in der Regel werden zwei bis drei

Plenarsitzungstage angesetzt), die vierte Woche ist für die Wahlkreisarbeit der Abgeordneten vorgesehen.¹⁸

Die oben genannten Hauptaufgaben der Abgeordneten finden zusammengefasst in zwei Bereichen statt:

In der Parlamentsarbeit: dazu gehört die Mitarbeit in den einzelnen Ausschüssen. Zu Beginn jeder →Legislaturperiode wird die Mitgliedschaft der Abgeordneten in den einzelnen Ausschüssen festgelegt, die Mitglieder werden von den einzelnen Klubs (also nach Parteien) namhaft gemacht. Die Ausschüsse spiegeln in ihrer fraktionellen Zusammensetzung das Plenum in verkleinerter Form wider, man kann daher auch von einem „geschrumpften Parlament“ sprechen. Die Aufmerksamkeit der Medien und der Öffentlichkeit richtet sich zwar in erster Linie auf die Plenarsitzungen des →Nationalrates, die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gesetzesentwürfen findet aber bereits in den Ausschüssen statt, diese sind nicht öffentlich. Die Struktur der Ausschüsse orientiert sich an der Ressortverteilung der Bundesregierung, darüber hinaus gibt es aber auch noch weitere Ausschüsse. In der politischen Praxis beginnt der Weg der Gesetzgebung allerdings bereits im sogenannten „vorparlamentarischen Bereich“ (also bei den einzelnen Ministerien, oft werden auch Verbände einbezogen).

Mitarbeit in Ausschüssen

Weg der Gesetzgebung

Die Debatten im Plenum sind öffentlich und daher eine wichtige Bühne der politischen Auseinandersetzung. Durch die Live-Übertragungen der Debatten im Fernsehen und jetzt auch im Internet hat sich der Öffentlichkeitsfaktor verstärkt. Die Plenartätigkeit (Reden, Debattenbeiträge, Anfragen und Anträge) ist – aus Zeitgründen, aber auch aus Gründen der Arbeitsteilung – die Domäne einer relativ kleinen Gruppe von Abgeordneten. Durch die Redezeitbeschränkung in den Geschäftsordnungsreformen des Nationalrates hat sich diese Tendenz verstärkt.¹⁹ Es gibt sowohl Einzelrede- als auch Blockredezeitbeschränkungen für die Abgeordneten der einzelnen Klubs, die Nominierung der RednerInnen im Plenum erfolgt durch die Klubs. Die Klubs nehmen in der Geschäftsordnung des Nationalrates eine wichtige Stellung ein, einzelne Abgeordnete haben danach nur wenige Möglichkeiten, in das parlamentarische Geschehen einzugreifen. Die Klubs haben auch

Öffentliche Debatten sind wichtige Bühne

Wichtige Stellung der Klubs

Öffentlichkeitsarbeit

das Monopol, einzelne Ausschussmitglieder auszuwählen und abzuwählen.²⁰ Die Öffentlichkeits- bzw. Medienarbeit der Abgeordneten konzentriert sich vor allem auf Presseaussendungen, gefolgt von direkten JournalistInnenkontakten und Pressekonferenzen. Eine hohe Medienpräsenz haben allerdings nur etwa 10 Prozent der Abgeordneten.²¹

Klassische Arbeit im Wahlkreis

In der Wahlkreisarbeit: Rund 70 Prozent der Abgeordneten bezeichnen den jeweiligen Regionalwahlkreis oder ein noch kleineres Gebiet als „ihren Wahlkreis“. Klassische Aufgaben und Tätigkeiten im Wahlkreis sind Parteiarbeit, Besuch von gesellschaftlichen und von Parteienveranstaltungen, BürgerInnenkontakte sowie das Abhalten von Sprechstunden.²² Die Parteiarbeit im Wahlkreis ist auch im Hinblick auf eine Wiederwahl für die Abgeordneten wichtig, denn in den jeweiligen Bezirks- und Landesparteiorganisationen werden die Listen der KandidatInnen für die kommende Wahl zum →Nationalrat erstellt.

BürgerInnenbeteiligung und direkte Demokratie

Formen der direkten Demokratie

In einer Demokratie gibt es neben der Möglichkeit, Teile der politischen Elite zu wählen bzw. abzuwählen, auch Formen der direkten Demokratie, auf deren Instrumente (Volksabstimmungen, Volksbegehren, Volksbefragungen) im Folgenden kurz eingegangen wird. Darüber hinaus werden zwei weitere Möglichkeiten der →Partizipation der BürgerInnen skizziert: die Petition und die sogenannte parlamentarische Bürgerinitiative.

Volksabstimmungen

Gesamtveränderung der Bundesverfassung

Bei einer Gesamtveränderung der Bundesverfassung muss eine Volksabstimmung abgehalten werden. Der →Nationalrat kann aber auch beschließen, über einen Gesetzesbeschluss eine Volksabstimmung abzuhalten. Seit 1945 fanden in Österreich zwei Volksabstimmungen auf Bundesebene statt: 1978 beschloss der Nationalrat, über die Nutzung der Kernenergie in Österreich (Anlass war das Atomkraftwerk Zwentendorf) eine Volksabstimmung abzuhalten. 1994 musste über die Mitgliedschaft Österreichs in der EU eine Volksabstimmung abgehalten werden, da dies – wie oben erläutert – eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellte.²³ Volksabstimmungen gibt es aber auch auf Landesebene. In Vorarlberg wurde bereits 1919 die Möglichkeit einer Volksabstimmung und eines Volksbegehrens eingeführt. Oberösterreich war 1991 das letzte Bundesland, das die Möglichkeit der Volksabstimmung in die Landesverfassung aufnahm.²⁴

Auf Landesebene

Volksbefragungen

Direkt-demokratisches Instrument

Erst seit 1989 ist es möglich, Volksbefragungen auf Bundesebene abzuhalten, bisher wurde dieses direkt-demokratische Instrument aber auf dieser Ebene noch nie verwendet. Dafür gab es auf Landes- und Gemeindeebene Volksbefragungen. So fand beispielsweise 2005 in Salzburg eine Volksbefragung über die Abhaltung der Olympischen Spiele 2014 statt.²⁵ Das Ergebnis einer Volksbefragung hat keine bindende Wirkung, vielmehr ist es eine Art „Meinungsumfrage“ zu bestimmten Themen.

Eine Art Meinungsumfrage

Volksbegehren

Eine Form der Gesetzesinitiative

Ein Volksbegehren ist eine Form der Gesetzesinitiative. Die Einleitung und die Durchführung eines Volksbegehrens ist im Volksbegehrengesetz geregelt.²⁶ Wenn mindestens 100.000 Personen ein Volksbegehren unterzeichnen, muss sich der Nationalrat mit der Gesetzesinitiative befassen. Das bedeutet, die Abgeordneten zum Nationalrat diskutieren über das Thema, bindend ist das Volksbegehren aber nicht – es muss also keinen Gesetzesbeschluss als Resultat geben. Das erste Volksbegehren in Österreich fand 1964 statt („Rundfunkvolksbegehren“), das bisher letzte 2006 („Österreich bleib frei“). Die höchste Beteiligung hatte das Volksbegehren „Konferenzzentrum-Einsparungsgesetz“ im Jahr 1982 vor dem Gentechnik-Volksbegehren 1997. Die bisher wenigsten Unterschriften

Gesetzesbeschluss als Resultat nicht zwingend

ten erhielt 1995 das Volksbegehren „Pro Motorrad“.²⁷ Ob ein Volksbegehren erfolgreich ist oder nicht, hängt nicht nur von der Anzahl der gültigen Eintragungen ab, sondern auch davon, ob die Forderungen in einem Bundesgesetz umgesetzt werden. Das war bei den allermeisten Volksbegehren nicht der Fall. Ungefähr 50 Prozent der Volksbegehren wurden nicht von Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern, sondern von Oppositionsparteien initiiert – als zusätzliches Instrument ihrer Politik.²⁸

Instrument für Opposition

Weitere Möglichkeiten der BürgerInnenbeteiligung

Eher unbekannt ist die Möglichkeit, eine Petition einzubringen oder eine parlamentarische BürgerInneninitiative zu organisieren. Das Petitionsrecht ist ein altes Instrument der BürgerInnen, es besteht seit 1848. Dabei werden Anliegen an Abgeordnete zum →Nationalrat herangetragen. Diese leiten die Anliegen an den Ausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen (dieser wurde 1988 eingerichtet) weiter.²⁹ Auch Mitglieder des Bundesrates nehmen Petitionen entgegen, seit Mai 2007 gibt es im →Bundesrat einen Ausschuss für BürgerInnenrechte. Petitionen sind an keine Mindestanzahl von Unterstützungen geknüpft. Die Sitzungen des Ausschusses für Petitionen und BürgerInneninitiativen sind nicht öffentlich, auf der Webseite des Parlaments können aber die bisher eingebrachten Petitionen der XXIII. Gesetzgebungsperiode im Volltext abgerufen werden.³⁰

Petitionsrecht seit 1848

Seit 1988 gibt es weiters die Möglichkeit einer parlamentarischen BürgerInneninitiative, wobei mindestens 500 österreichische StaatsbürgerInnen ein Anliegen im Parlament einbringen können.³¹ Der Ausschuss für Petitionen und BürgerInneninitiativen selbst kann kein Gesetz beantragen. Er kann jedoch Stellungnahmen von Ministerien bzw. anderen Institutionen einholen, Hearings mit ExpertInnen durchführen oder die Beratung durch einen anderen Fachausschuss ermöglichen, der im Bedarfsfall auch eine Gesetzesinitiative ergreifen kann.³²

Parlamentarische BürgerInneninitiative

Schlussbemerkungen

Nur bei Wahlen und Volksabstimmungen „regiert“ das Volk, ist also der →Souverän. Das Parlament als zentrales Repräsentationsforum des WählerInnenwillens hat mehrere Funktionen, die sich in den Aufgaben und im Rollenverständnis der Abgeordneten widerspiegeln. Neben der personellen Zusammensetzung, aber auch den organisatorischen Strukturen im Parlament spielt das Wahlrecht eine wichtige Rolle. Die Gruppe der Wahlberechtigten wurde im Laufe der Geschichte immer wieder Veränderungen unterworfen. So waren Arbeiter und Frauen zu einem späteren Zeitpunkt wahlberechtigt als andere gesellschaftliche Gruppen. Eine stufenweise Verjüngung der Wahlberechtigten ausgehend von 24 Jahren (1848) auf nunmehr 16 Jahre (2007) erweiterte den Kreis der WählerInnen. Auf kommunaler Ebene sind nun auch EU-BürgerInnen wahlberechtigt. Die Wahlrechtsreform 2007 steht auch im Zusammenhang mit der sinkenden Wahlbeteiligung: Insgesamt erwarten sich die Parteien durch die Einführung der Briefwahl sowie die Senkung des Wahlalters eine höhere Wahlbeteiligung. Ob diese Erwartungen eintreffen, werden die kommenden Wahlen zeigen.

Gruppe der Wahlberechtigten laufend ausgeweitet

Reform aufgrund sinkender Beteiligung

Barbara Steininger, Dr.

Lehrbeauftragte am Institut für Staatswissenschaft, am Institut für Politikwissenschaft sowie an der juristischen Fakultät der Universität Wien; bis 1999 Forschungs- bzw. Vertragsassistentin am Institut für Staatswissenschaft; 1999 Hertha-Firnberg-Forschungsstelle; derzeit Leiterin der Landtags- und Gemeinderatsdokumentation im Wiener Stadt- und Landesarchiv; Forschungsschwerpunkte: Frauen in der Politik, Politische Eliten, Parlamente, Kommunalpolitik.

- 1 Siehe z.B. für die Nationalratswahlen 2006 Plasser, Fritz/Ulram, Peter A./Seeber, Gilg (Hrsg.): Wechselwahlen. Wien 2007.
- 2 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30.6.2004.
- 3 Plasser/Ulram/Seeber, Wechselwahlen, S. 155.
- 4 Parlamentskorrespondenz vom 24.5.2007/Nr. 404; Bericht des Verfassungsausschusses vom 24.5.2007; siehe auch Stein, Robert/Wenda, Gregor: E-Voting in Österreich: Status Quo und Ausblick, in: SIAK-Journal, 3 (2005), www.bmi.gv.at/Wahlen/e-voting.asp (letzter Zugriff 6.6.2007).
- 5 Poier, Klaus: Repräsentation und Wahlrecht, in: Forum Parlament, Nr. 1 (2003), S. 8, <http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/SK/VLESESAAL/TRANS/DOKUMENTE/FORUMPARL1-2003.PDF#search=%22fum%20parlament%22> (letzter Zugriff 6.6.2007).
- 6 Müller, Wolfgang C.: Politische Tätigkeit und Amtsverständnis von Parlamentariern: Theorie und Methoden, in: Müller, Wolfgang C. u.a.: Die österreichischen Abgeordneten. Individuelle Präferenzen und politisches Verhalten. Wien 2001, S. 25.
- 7 Steininger, Barbara: Persönlichkeitswahlen in Österreich, in: Forum Parlament, Nr. 1 (2003), S. 15 ff., <http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/SK/VLESESAAL/TRANS/DOKUMENTE/FORUMPARL1-2003.PDF#search=%22fum%20parlament%22> (letzter Zugriff 6.6.2007).
- 8 Schebeck, Günther: Das Parlament, in: Dachs, Herbert u.a. (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch. Wien 2006, S. 144–145.
- 9 Müller, Wolfgang, C.: Neuere Entwicklungen der Persönlichkeitswahl in Österreich, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1988. Wien 1988, S. 671.
- 10 Steininger, Persönlichkeitswahlen, S. 20; sowie Dolezal, Martin/Müller, Wolfgang C.: Die Wahlkreisarbeit, in: Müller, Wolfgang C. u.a.: Die österreichischen Abgeordneten. Individuelle Präferenzen und politisches Verhalten. Wien 2001, S. 174 ff.
- 11 Schebeck, Das Parlament, S. 144–145.
- 12 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30.6.2004.
- 13 Schebeck, Das Parlament, S. 145.
- 14 Steininger, Barbara: Frauen im Regierungssystem, in: Dachs, Herbert u.a. (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch. Wien 2006, S. 144–145, S. 256; sowie Webseite des Parlaments, >Nationalrat >Statistiken, http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=888,962143&_dad=portal&_schema=PORTAL (letzter Zugriff 4.6.2007).
- 15 Webseite des Parlaments, >Nationalrat >Statistiken, http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=907,82258&_dad=portal&_schema=PORTAL (letzter Zugriff 4.6.2007)
- 16 Müller, Politische Tätigkeit und Amtsverständnis.
- 17 Ebd., S. 66.
- 18 Schebeck, Das Parlament, S. 146; Dolezal/Müller, Wahlkreisarbeit, S. 99.
- 19 Müller, Politische Tätigkeit und Amtsverständnis, S. 77.
- 20 Müller, Wolfgang C./Jenny, Marcelo/Philipp, Wilfried: Die Rolle der parlamentarischen Fraktionen, in: Müller, Wolfgang C. u.a.: Die österreichischen Abgeordneten. Individuelle Präferenzen und politisches Verhalten. Wien 2001, S. 198–199.
- 21 Müller, Wolfgang C./Steininger, Barbara: Die Herstellung von Öffentlichkeit, in: Müller, Wolfgang C. u.a.: Die österreichischen Abgeordneten. Individuelle Präferenzen und politisches Verhalten. Wien 2001, S. 392.
- 22 Dolezal/Müller, Wahlkreisarbeit, S. 138 und S. 178.
- 23 Welan, Manfred: Die direkte Demokratie in Österreich im Vergleich. Demokratiezentrum Wien 2000, <http://www.demokratiezentrum.org/media/pdf/welan.pdf> (letzter Zugriff 12.6.2007); sowie Müller, Wolfgang C.: Das Regierungssystem, in: Dachs, Herbert u.a. (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch. Wien 2006, S. 144–145, 109–110.
- 24 Marko, Joseph/Poier, Klaus: Die Verfassungssysteme der Bundesländer, in: Dachs u.a. (Hrsg.), Politik in Österreich, S. 953.
- 25 Ebd., S. 956 sowie Welan, Direkte Demokratie.
- 26 Beck, E. Robert. A./Schaller, Christian: Zur Qualität der britischen und österreichischen Demokratie. Wien 2003, S. 264.
- 27 Webseite des Bundesministeriums für Inneres, alle Volksbegehren der zweiten Republik, <http://www.bmi.gv.at/innenressort/> (letzter Zugriff 25.5.2007). <http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/SK/VLESESAAL/TRANS/DOKUMENTE/FORUMPARL2-2005.PDF#search=%22fum%20parlament%22> (letzter Zugriff 5.6.2007).
- 28 Müller, Wolfgang C.: Das Regierungssystem, in: Dachs, Herbert u.a. (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch. Wien 2006, S. 144–145, S. 110.
- 29 Blümel, Barbara: ... sich Gehör verschaffen. Petitionen und Bürgerinitiativen, in: Forum Parlament, Nr. 2 (2005), S. 61.
- 30 Webseite des Parlaments, http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=908,99431&_dad=portal&_schema=PORTAL (letzter Zugriff 5.6.2007).
- 31 Blümel, ... sich Gehör verschaffen, S. 60.
- 32 Webseite des Parlaments, Parlament und Bürgerbeteiligung, http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=906,1&_dad=portal&_schema=PORTAL (letzter Zugriff 1.6.2007).



ONLINEVERSION

Ergänzende Informationen zu diesem Artikel finden Sie in der Onlineversion der *Informationen zur Politischen Bildung* auf www.politischebildung.com

► Kasten: Die Wahlrechtsreform 2007



WEBTIPP

www.demokratiezentrum.org

► Tabellen zu Wahlen in Österreich 1945–2006 in der Wissensstation „Alle Macht geht vom Volk aus“
Pfadangabe: www.demokratiezentrum.org → Wissen → Wissensstationen → Alle Macht geht vom Volk aus → Grafiken

► Übersicht über alle Volksbegehren in der Zweiten Republik in der Wissensstation „Das Volk begehrt“
Pfadangabe: www.demokratiezentrum.org → Wissen → Wissensstationen → „Das Volk begehrt“ → Grafiken

www.bmi.gv.at/wahlen

► Wahlkreiseinteilung

Pfadangabe: www.bmi.gv.at/wahlen → Nationalratswahl 2006 → Wahlkreiseinteilung

ENTWICKLUNG DES WAHLRECHTS IN ÖSTERREICH 1848–2007

Jahr	Gesetz	Direkte Wahl	Wahlberechtigt		Wahlalter		Wahlsystem	Wahlperiode
			M	F	akt.	pass.		
1848	Kaiserliches Patent, Politische Gesetzsammlung 76, Nr. 57 und Nr. 75, Wahl zum Reichstag		X		24	30	Zensusfreies, indirektes Wahlrecht; Bedingung für Wahl der Wahlmänner: sechs Monate Ansässigkeit, keine Arbeiter ohne festen Wohnsitz, keine Dienstleute und Wohltätigkeitsempfänger	5 Jahre
1849	Oktroyierte Märzverfassung RGBl. Nr. 150/1849, Wahl Unterhaus des Reichstags	X			24	30	Zensuswahlrecht: Zensus in den Städten mind. 10 Gulden (fl.), am Land mind. 5 fl. und max. 20 fl. oder Wahlrecht in einer Gemeinde nach persönlicher Eigenschaft	Keine, da Wahlgesetz nicht erlassen
1851	Silvesterpatent	Absolute Monarchie – Neoabsolutismus – keine Wahlen						
1861	Februarpatent, RGBl. Nr. 20/1861, Wahl zum Abgeordnetenhaus		X		24	30	Abgeordnetenhaus wurde durch die vier Kurien der Landtage besetzt. Die Landtage wurden nach dem Zensus- und Kurienwahlrecht gewählt	Keine, da Wahl durch die Landtage
1873	Wahlreform, RGBl. Nr. 41/1873, Wahl zum Abgeordnetenhaus	X	X	X (nur in der Kurie der Großgrundbesitzer)	24	30	Direktes Wahlrecht in der Kurie der Großgrundbesitzer, der Städte, der Handels- und Gewerbekammern. Indirektes Wahlrecht in der Landgemeindkurie	6 Jahre
1896	„Badenische Wahlreform“, RGBl. Nr. 168/1896, Wahl zum Abgeordnetenhaus	X	X	X (nur in der Kurie der Großgrundbesitzer)	24	30	Einführung der „allgemeinen Wählerklasse“ (5. Kurie); sechs Monate Sesshaftigkeit; Pluralwahlrecht der Wähler der 1.–4. Kurie in der 5. Kurie	
1907	„Beck'sche Wahlreform“, RGBl. Nr. 15-18/1907, Wahl zum Abgeordnetenhaus	X	X		24	30	Allgemeines Männerwahlrecht: Abschaffung der Kurien; ein Jahr Sesshaftigkeit; Mehrheitswahlsystem mit sehr unterschiedlich großen Wahlkreisen	
1918	Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung, StGBL. Nr. 115/1918	X	X	X	20	29	Verhältniswahl; Listenwahlrecht	2 Jahre (StGBL. 114/1918)
1923	Wahlordnung für den Nationalrat, BGBL. Nr. 367/1923	X	X	X	20	24		4 Jahre (StGBL. 450/1920)
1929	Verfassungsreform 1929, BGBL. Nr. 392/1929	X	X	X	21	29		
1933 – 1945	Parlamentskrise 1933, Auflösung National- und Bundesrat 1934; Okkupation Österreichs 1938	Keine demokratischen Wahlen vorgesehen						
1945	Wahlgesetz 1945, StGBL. Nr. 198/1945				21	29	Verhältniswahl; Listenwahlrecht	4 Jahre
1949	Nationalrats-Wahlordnung, BGBL. Nr. 129/1949	X	X	X	20	26		
1968	Nationalrats-Wahlordnung, BGBL. Nr. 412 und Nr. 413/1968				19	25		
1992	Nationalrats-Wahlordnung, BGBL. Nr. 471/1992				18	19		
2007	Regierungsvorlage Nr. 88 d.B. und Nr. 130 d.B. (XXIII. GP) sowie Nr. 94 d.B. und Nr. 129 d.B. (XXIII. GP)	X	X	X	16	18		

M = Männer, F = Frauen, fl = Gulden
Zusammengestellt von der Dokumentation des Parlaments. (Stand: 6. Juni 2007)
Quelle für Periode 1848–1918: Nick, Rainer/Pelinka, Anton: Parlamentarismus in Österreich. Wien 1984, S. 56–57.

WAHLRECHTSREFORMEN¹

Die sukzessive Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten

Das am 7. Juni 2007 vom →Nationalrat beschlossene Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 ist die bislang letzte von zahlreichen Reformen, die die Gruppe der Wahlberechtigten seit der Einführung des Wahlrechts zum Reichstag Mitte des 19. Jahrhunderts immer wieder neu festlegte. Die Reformen im Wahlrecht in der Habsburgermonarchie bzw. in der Ersten und später in der Zweiten Republik stellen in ihrem historischen Verlauf aus demokratiepolitischer Perspektive keine uneingeschränkte Fortschrittsgeschichte dar.² Legt man den Fokus jedoch auf die Gruppe der wahlberechtigten Personen, so hat die Summe der einzelnen Wahlrechtsreformen von einem stark eingeschränkten und elitären zu einem allgemeinen, freien, gleichen, direkten, geheimen und unmittelbaren Wahlrecht geführt. Heute stellt das Recht, zu wählen, ein Grundrecht für nahezu alle österreichischen StaatsbürgerInnen dar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.³

Anhand ausgewählter Wahlrechtsreformen wird im Folgenden die schrittweise Integration von immer größeren Bevölkerungsgruppen in die Gruppe der Wahlberechtigten dargestellt.

Reichsratswahlordnung von 1873

Mit dieser Wahlordnung wurde das Abgeordnetenhaus des Reichsrats (jene zweite Kammer neben dem Herrenhaus, die überhaupt zur Wahl stand) nun direkt und nicht mehr wie seit 1861 durch die →Landtage gewählt. Das Wahlsystem war ein →Zensus- und →Kurienwahlrecht. Das Wahlrecht für den Reichsrat orientierte sich an den Landtagswahlordnungen und war ausgesprochen uneinheitlich.⁴ Während in Wien eine direkte Steuer (→Zensus) im Ausmaß von mindestens 10 Gulden für die Erlangung des Wahlrechtes nötig war, betrug diese in Graz 15 und in Prag und Brünn 20 Gulden. Das Wahlrecht war durch die Zensusbestimmungen elitär und blieb für viele Menschen trotz Erwerbsarbeit unerreichbar. Ein ungelerner Industriearbeiter verdiente z.B. im Jahr 1870 für eine Woche Arbeit (Wochenarbeitszeit von 78 Stunden) sechs Gulden brutto. Dies hätte im Jahr 2000 einem Wochenlohn von 54,9 Euro entsprochen – für 78 Stunden Arbeit. Das bedeutet einen Stundenlohn von ca. 70 Cent.⁵ Mit diesem Einkommen musste und konnte ein ungelerner Industriearbeiter natürlich keine Steuer in der Höhe von 10, 15 oder 20 Gulden erbringen – somit wurde ihm auch das Recht verwehrt zu wählen. Wahlberechtigt waren „eigenberechtigte“, das heißt sich rechtlich selbst vertreten könnende,

männliche Reichsbürger, die das 24. Lebensjahr vollendet hatten. In der →Kurie der Großgrundbesitzer besaßen auch Frauen ein Stimmrecht. Weiters konnten Personen, die in mehreren Kronländern Mitglieder der Kurie der Großgrundbesitzer waren, ihre Stimme auch in diesen jeweiligen Kronländern abgeben. Sie waren folglich mehrmals stimmberechtigt. Ohne steuerliche Auflagen wahlberechtigt waren Akademiker, Staatsbeamte, öffentliche Lehrer, Pfarrer und Offiziere. Nicht wahlberechtigt waren Personen, die eine öffentliche Armenunterstützung bezogen, bevormundete Personen, im Konkurs befindliche Personen sowie strafrechtlich verurteilte Personen.

Badenische Wahlrechtsreform 1896

Eine fünfte →Kurie, die allgemeine, nicht zensusgebundene Wählerklasse, wurde eingerichtet. In dieser waren alle Männer, die das 24. Lebensjahr bereits vollendet hatten und seit mindestens sechs Monaten im Wahlbezirk ansässig waren, stimmberechtigt. Die Mitglieder der fünften Kurie besaßen lediglich ein indirektes Wahlrecht. Das heißt, sie wählten Wahlmänner, die dann die Abgeordneten zum Reichsrat wählten. Die Wahlberechtigten der ersten vier →Kurien durften ihre Stimme in der fünften Kurie ein weiteres Mal abgeben (Pluralwahlrecht). Diese Wahlrechtsreform vertiefte das bereits bestehende Ungleichgewicht im Stimmgewicht zwischen den verschiedenen Kurien neuerlich. In den Kurien eins bis vier gemeinsam kam auf 5.356 wahlberechtigte Personen ein Abgeordneter. In der allgemeinen Wählerklasse kamen auf einen Abgeordneten 69.697 Wahlberechtigte.⁶

Beck'sche Wahlreform 1907

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht für Männer auf parlamentarischer Ebene wurde eingeführt. Die Wahl zum Reichsrat erfolgte nun geheim und direkt. Mit der Beck'schen Wahlreform gingen die Abschaffung des →Zensuswahlrechts und der →Kurien auf Reichsratsebene einher.⁷ Wahlberechtigt waren nun unbescholtene, eigenverantwortliche, männliche Staatsbürger, die ein Jahr im Wahlbezirk sesshaft waren.⁸ Wer vor allem die Voraussetzung der einjährigen Sesshaftigkeit im Wahlbezirk nicht erfüllen konnte, blieb weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen. Frauen, die zuvor zumindest in der Kurie der Großgrundbesitzer über ein Stimmrecht verfügten, waren ab nun gänzlich von den Wahlen ausgeschlossen.⁹

Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts 1918

Von nun an waren auch Frauen zur Stimmabgabe bei Wahlen berechtigt. Die Gruppe der wahlberech-

tigten Personen wurde in der neuen Wahlordnung von 1918 auch noch durch die Senkung des aktiven Wahlalters von 24 auf 20 Jahre erweitert. Das passive Wahlalter (bis dahin stets 30 Jahre) wurde auf 29 Jahre herabgesetzt. Mit Erlass des neuen Wahlrechts von 1918 kann nun von einem Ende des „Halb- bzw. Pseudoparlamentarismus“¹⁰ gesprochen werden, der bislang großen Bevölkerungsgruppen das Recht zur politischen →Partizipation verwehrt hatte.

Beschränkung des Wahlrechts 1933 bis 1945

Die Zeit des Austrofaschismus und des Nationalsozialismus stellte einen klaren Bruch mit der →parlamentarischen Demokratie dar. In der Zeit von 1933 bis 1945 fanden keine allgemeinen, freien, gleichen, direkten, geheimen und unmittelbaren Wahlen statt.

Wahlgesetz von 1945 bzw. 1949

Das Wahlgesetz für die Nationalratswahlen von 1945 schloss die ehemaligen NationalsozialistInnen, ca. 500.000 Personen, von den Nationalratswahlen aus. 1949 erhielten minderbelastete NationalsozialistInnen das Wahlrecht wieder. Belastete NationalsozialistInnen blieben bis zum April 1950 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Neuregelungen des Wahlalters in der Ersten und Zweiten Republik

Im Verlauf der Jahre wurde das aktive wie auch das passive Wahlalter noch mehrmals verändert. (Siehe

dazu die Tabelle „Entwicklung des Wahlrechts in Österreich“ auf S. 17.) Wie erwähnt stellt das Wahlrechtsänderungsgesetz von 2007 mit seiner Senkung des aktiven Wahlalters für die Wahlen zum → Nationalrat auf 16 und des passiven Wahlalters auf 18 Jahre den vorläufigen – kontroversiell diskutierten – Schlusspunkt dar.

Debatten über Wahlrechtsreformen im Sinne einer Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten sind auch mit der Reform des Juni 2007 nicht vom Tisch. Ein AusländerInnenwahlrecht, das vom Wiener →Landtag 2002 beschlossen worden war und MigrantInnen, die seit zumindest fünf Jahren ihren ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Wien hatten, das kommunale Wahlrecht zubilligte, wurde 2004 vom Verfassungsgerichtshof außer Kraft gesetzt. Die Begründung dafür lautete, dass die österreichische Staatsbürgerschaft unbedingte Voraussetzung für die Teilhabe an politischen Wahlen in Österreich sei.¹¹ Die Diskussionen über die Einführung des Wahlrechts für MigrantInnen aus Nicht-EU-Staaten auf kommunaler Ebene gehen unterdessen weiter und sie verlaufen, so wie alle Debatten im Umfeld geplanter bzw. umgesetzter Wahlrechtsreformen, kontroversiell.

Weitere Quellen

http://demokratiezentrum.org/de/startseite/wissen/timelines/wahlrechtsentwicklung_in_oesterreich_1848_bis_heute.html (Stand 26.6.2007)

- 1 Es werden lediglich jene Wahlrechtsreformen genannt, die auf den Kreis der wahlberechtigten Personen Einfluss genommen haben.
- 2 Siehe dazu Bader-Zaar, Birgitta: Politische Partizipation als Grundrecht in Europa und Nordamerika. Entwicklungsprozesse zum allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht für Männer und Frauen vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert, in: Grandner, Margarete/Schmale, Wolfgang/Weinzierl, Michael (Hrsg.): Grund- und Menschenrechte. Historische Perspektiven – aktuelle Problematiken. Querschnitte Band 8. Wien 2002, S. 203–256 sowie dies.: Historischer Überblick zur Wahlrechtsentwicklung, in: Informationen zur Politischen Bildung 21. Wien 2004, S. 60–65.
- 3 „Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein österreichisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde (dieser Ausschluss endet sechs Monate nach Vollstreckung der Strafe).“ <http://www.help.gv.at/Content.Node/32/Seite.320200.html#ausschluss> (Stand 4.7.2007)
- 4 vgl. Ucakar, Karl: Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik. Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik Band 24. Wien 1985, S. 156.
- 5 Ein ungelerner Industriearbeiter hätte sich 1870 bei einer Arbeitszeit von 78 h für seinen Bruttowochenlohn 37,5 kg Brot kaufen können, im Jahr 2000 für 40 h Arbeit hingegen 243,9 kg. Vgl. Jetschgo, Johannes/Lacina, Ferdinand/Pammer, Michael/Sandgruber, Roman: 1848 bis 1955 – die verpasste Chance. Österreichische Industriegeschichte, Bd. 2. Wien 2004, S. 91.
- 6 vgl. Ucakar, Demokratie und Wahlrecht, S. 270.
- 7 Das Landtagswahlrecht blieb bis zum Ende der Monarchie ein Kurienwahlrecht.
- 8 Vor allem für Arbeiter, die häufig ihren Arbeitsplatz wechselten, stellte diese Beschränkung des Wahlrechts einen Wahlaus-schließungsgrund dar.
- 9 Die Reform von 1907 stellte für Frauen einen grundlegenden Bruch dar. Da der Souverän, die Wähler, in den verschiedenen Wahlrechtsbestimmungen zum Reichsrat des 19. Jahrhunderts als selbstverständlich männlich gedacht wurde, waren Frauen bis dahin nicht explizit vom Wahlrecht ausgeschlossen. In einigen Gemeindevahlordnungen war der Ausschluss von Frauen vom Wahlrecht schon zuvor explizit formuliert.
- 10 Pelinka, Anton/Rosenberger, Sieglinde: Österreichische Politik. Grundlagen, Strukturen, Trends. Wien 2003, S. 19. Halb- bzw. Pseudoparlamentarismus deshalb, da die vom Kaiser ernannte Regierung dem Parlament (also dem Reichsrat) politisch nicht verpflichtet war.
- 11 Nicht-österreichische EU-BürgerInnen sind hingegen sowohl grundsätzlich bei Gemeinderatswahlen (bzw. in Wien bei Bezirksvertretungswahlen) sowie bei Europawahlen wahlberechtigt. <http://www.help.gv.at/Content.Node/32/Seite.320330.html> (Stand 4.7.2007)

Petra Dorfstätter